

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (75) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/387 „Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße“ in Düren vom 03.04.2019
- (76) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Denkmalsbereichssatzung „Grüngürtelsiedlung“
- (77) Bekanntmachung der Stadt Düren zu den Schiedsamtbezirken Düren I - IV

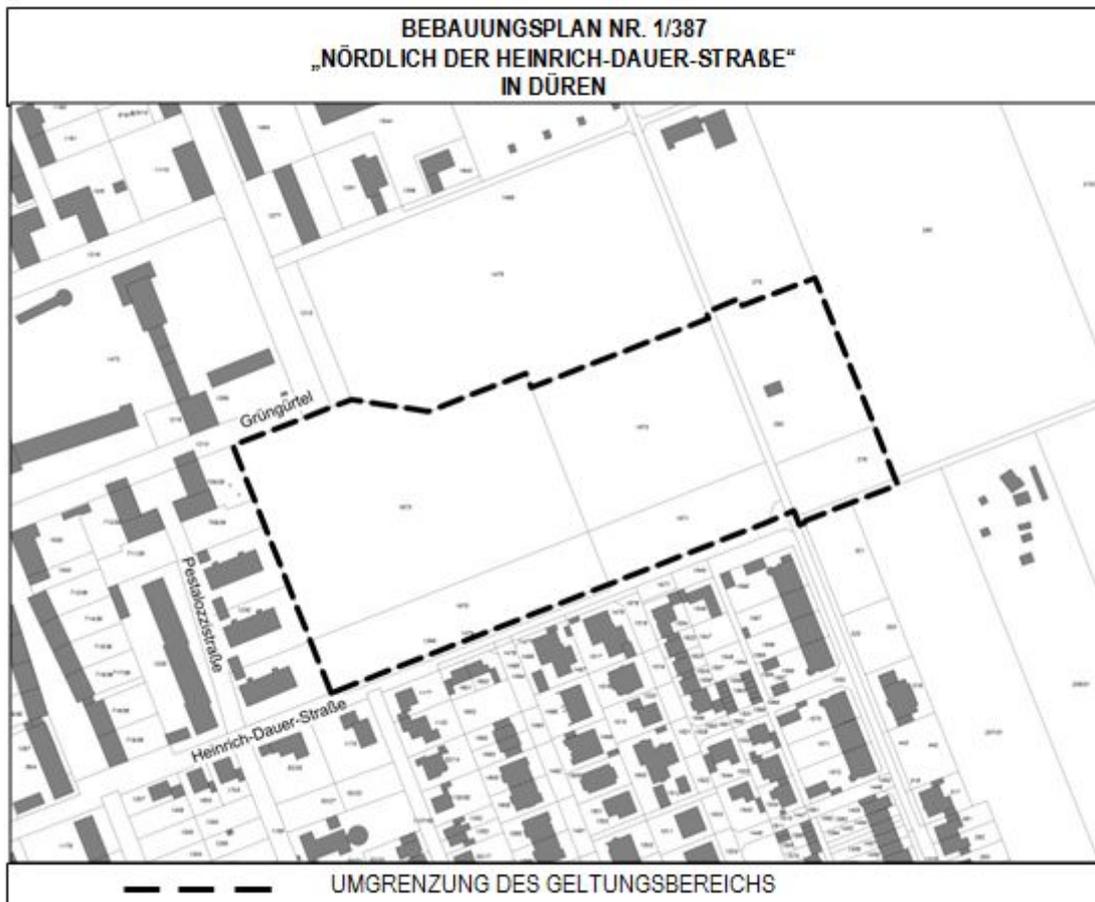
(75)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/387
„Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße“ in Düren
vom 03.04.2019**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 20.2.2019 den Bebauungsplan Nr. 1/387

„Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße“ in Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. In derselben Sitzung wurde beschlossen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig zu erweitern. Diese Beschlüsse des Rates der Stadt Düren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 1/387 „Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 1/387 „Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-no/>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 03.04.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

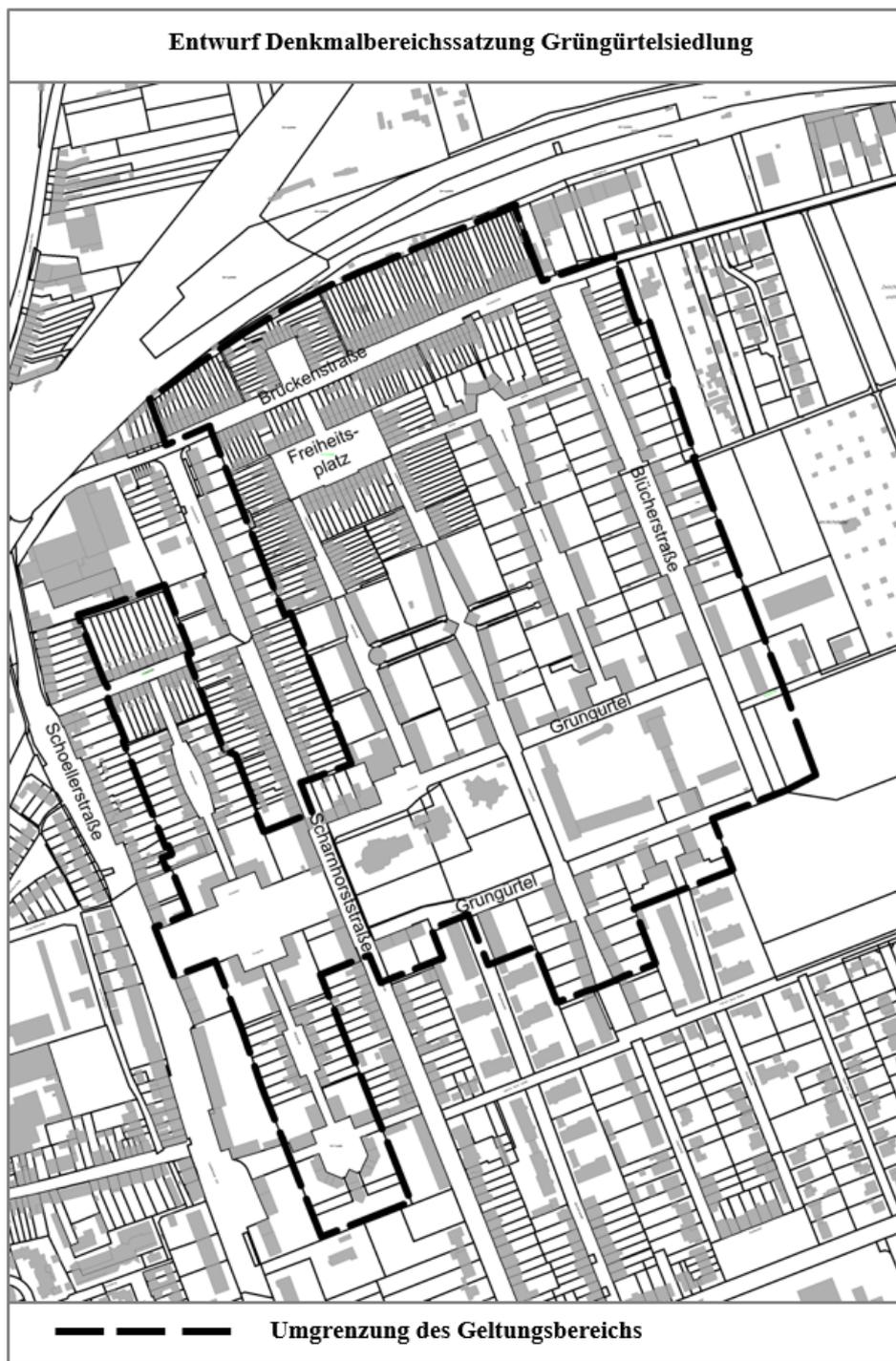
Bürgermeister

(76)

Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung „Grüngürtelsiedlung“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 13.06.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung mit den Anlagen 1 bis 7 und der nachrichtlichen Anlage 8 (Kurzgutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR ADR) liegt in der Zeit

vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Untere Denkmalbehörde, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Be-

schlussfassung über die Denkmalebereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Denkmalebereichssatzung Grüngürtel-siedlung kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/betoeffentl-denkmalebereichssatzung/>

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 14.06.2019

(Paul Larue)
Bürgermeister

(77)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für die Schiedsgerichtsbezirke

- Düren I (altes Stadtgebiet ohne Rölsdorf) und
- Düren IV (Ortsteile Derichsweiler, Echtz, Konzendorf, Hoven, Mariaweiler, Merken) ist die Neuwahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson

aufgrund des Ablaufs der Wahlzeit des/r bisherigen Amtsinhabers/-in erforderlich.

Für die Schiedsgerichtsbezirke

- Düren II (Ortsteile Arnoldsweiler und Birkesdorf)
- Düren III (Ortsteile Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Berzbuir, Kufferath, Niederau und Rölsdorf) ist die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson

erforderlich.

Über die Wahl der Schiedsperson enthält das Schiedsgerichtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) folgende Regelung:

Die Schiedsperson wird durch den Rat der Gemeinde für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NRW nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NRW nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchAG NRW fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NRW nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen bitte ich, sich schriftlich bis einschließlich 22.07.2019 bei der Stadt Düren, Amt für Recht und Ordnung, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, zu bewerben.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Düren, den 7.6.2019

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue
(Paul Larue)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.